

Zeitschrift: BKGV-Information
Herausgeber: Berner Kantonalgesangverband
Band: - (1994)
Heft: 23

Artikel: Kulturförderungsartikel in der Bundesverfassung : Empfehlung des Zentralvorstandes der Schweizerischen Chorvereinigung
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-954644>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 17.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

P 34520

BKGV-Info

Informationsblatt des Bernischen Kantonalgesangvereins

Bulletin d'information de la Société des Chanteurs Bernois

Erscheint bis 4mal jährlich

Nr. 23/März 1994

KULTURFÖRDERUNGSARTIKEL IN DER BUNDESVERFASSUNG

Empfehlung des

Zentralvorstandes der Schweizerischen Chorvereinigung

Der Zentralvorstand der Schweizerischen Chorvereinigung (Geschäftsleitung und Präsidenten der Kantonalvorstände) empfiehlt allen Sängerinnen und Sängern, dem Bundesbeschluss über einen Kulturförderungsartikel in der Bundesverfassung zuzustimmen. Er bittet sie, Verwandte, Freunde und Bekannte aufzumuntern, an die Urne zu gehen und zum Kulturförderungsartikel Stellung zu nehmen.

Die Empfehlung des Zentralvorstandes basieren vorwiegend auf nachstehenden Gesichtspunkten:

Die Schweizerischen Chorvereinigung unterstützt den Entwurf über einen Kulturförderungsartikel in der Bundesverfassung. Mit dem vorliegenden Text scheint eine Formulierung gefunden worden zu sein, die beim Wähler auf Zustimmung stossen kann. Die Bundesversammlung beantragt Volk und Ständen die Genehmigung.

Aufruf an alle Sängerinnen und Sänger

Informiert Verwandte, Freunde und Bekannte, muntert sie auf, am 12. Juni 1994 an die Urne zu gehen und ein

Ja *zum Kulturförderungsartikel einzulegen.*

Insbesondere müssen:

➤ die von Bund im kulturellen Bereiche getroffenen Massnahmen (Pro Helvetia, Bundesamt für Kultur usw.) durch eine Verankerung dieser Aufgaben in der Bundesverfassung langfristig gesichert werden.

SCHWEIZERISCHE LANDESBIBLIOTHEK Seite 3



BIBLIOTHÈQUE NATIONALE SUISSE
BIBLIOTECA NAZIONALE SVIZZERA
BIBLIOTECA NAZIUNALA SVIZRA

- die Bemühungen für den Schutz des kulturellen Gutes/Erbe, die Förderung des Kulturschaffens und das kulturelle Leben gefördert werden.
- der kulturelle Austausch im Inland und mit dem Ausland verstärkt werden.

Der Verfassungsartikel ermöglicht:

- nach dem Grundsatz der subsidiären Kulturförderung, die Kompetenzen und Verantwortlichkeiten von Bund, Kantonen und Gemeinden zu regeln.

Der Zentralvorstand hat diese Empfehlung an seiner Sitzung vom 6. November 1993 in Bern genehmigt.

Dr. Robert Stuber, Ehrenmitglied des BKGV, zum Gedenken



Robert Stubers Leben war das eines engagierten Lehrers und Erziehers, dem für seine Arbeit, aber auch für seine geistige und seelische Gesundheit Musik und Gesang Grundlage und Bedürfnis waren und ihm Halt gaben. Kurz nach seinem 83. Geburtstag ist er in Biel, wo er von 1945 bis 1976 als Lehrer und Vorsteher am Progymnasium wirkte und ausserdem am Konservatorium Musikgeschichte unterrichtete, wenige Tage vor Weihnachten 1993 gestorben.

Seit Dr. phil. Robert Stuber seine jahrelange Tätigkeit in der Musikkommission des Bernischen Kantonalgesangvereins niedergelegt hatte, war er in Anerkennung seiner mannigfaltigen Verdienste um das Chorgesangswesen im Kanton Bern Ehrenmitglied. Der Kantonalpräsident, Otto W. Christen, erinnerte an der Abdankungsfeier in seiner Traueradresse daran: an die intensive Mitarbeit in der BKGV-Musikkommission, in der Dirigentenausbildung, an die Ratgebertätigkeit als Experte und Berichterstatter. Robert Stubers Einsatz für den Chorgesang kam insbesondere auch dem Seeländischen Sängerverband zugute. Vor der Gründung der jetzt 17jährigen Schweizerischen Chorvereinigung gehörte er im Eidgenössischen Sängerverein dem Zentralvorstand an. In Biel war er seit 1945 eine Stütze des Männerchors Liedertafel, dessen Entwicklung zum Gemischten Chor Liedertafel-Concordia er als Vizedirigent mitgestaltete. Höhepunkte bedeuteten für ihn hier die Aufführungen der Werke seines Freundes Willi Arbenz. Als Chordirigent war er schon in jungen Jahren tätig, als er in Täuffelen Primar- und dann in Aarberg Sekundarlehrer war. Jahrelang dirigierte er später den Frauenchor Bözingen. Im Bieler Musikleben war Robert Stuber eine prägende Gestalt: Neben seiner Chortätigkeit präsidierte er die Musikschul- und Konzertgesellschaft und gab Einführungen in die Konzertreihen der von ihm mitorganisierten Abonnementskonzerte.

Ernst W. Eggimann